



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 Bgld. JagdKPV Befreiungen und Erleichterungen

Bgld. JagdKPV - Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

- (1) Von der Ablegung der Prüfung zum Jagdschutzorgan sind Personen befreit, die die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdschutzorgan bestellt wurden (§ 75 Abs. 6 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017) oder eine abgeschlossene Berufsjägerausbildung vorweisen können, haben lediglich die Kenntnis der burgenlandspezifischen rechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.

In Kraft seit 10.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$